Inwieweit kann die Blutgruppen-Bestimmung und -Vererbbarkeit zur Feststellung der Vaterschaft im Unterhaltsprozeß des unehelichen Kindes von Bedeutung sein?

Inaugural-Dissertation
zur Erlangung der juristischen
Doktorwürde bei der Rechts- und
Staatswissenschaftlichen Fakultät
der Universität Marburg

vorgelegt von

Emma Stechert
geb. Albath
Gerichtsreferendarin aus Berlin-Schöneberg

Marburg 1928

Druck von A. Pabst in Königsbrück

Inwieweit kann die Blutgruppen-Bestimmung und -Vererbbarkeit zur Feststellung der Vaterschaft im Unterhaltsprozeß des unehelichen Kindes von Bedeutung sein?

Inaugural-Dissertation
zur Erlangung der juristischen
Doktorwürde bei der Rechts- und
Staatswissenschaftlichen Fakultät
der Universität Marburg

vorgelegt von

Emma Stechert
geb. Albath
Gerichtsreferendarin aus Berlin-Schöneberg

Marburg 1928

Druck von A. Pabst in Königsbrück

Als Dissertation von der Juristischen Fakultät angenommen am

10. Mai 1928

Berichterstatter: Universitätsprofessor Dr. Jung.

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Einteilung

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41556031_0052

Literatur

Bückling, Die Rechtsstellung der unehelichen Kinder im Mittelalter und in der heutigen Reformbewegung
Clairmont-Müller, Die Bluttransfusion in ihrer heutigen Ausführung. DMedWoch. 52. Jhg. 1926. Nr. 22. S. 914.
v. Dungern, Über Nachweis und Vererbung biochemischer Strukturen und ihre forensische Bedeutung. Münch. Med. Woch. 1910. S. 293.
Galli-Valerio, Die Agglutination der roten Blutkörperchen durch homo- und heterologe Sera und ihre Verwendbarkeit in der gerichtlichen Medizin. Allg. Med. Z. Bd. 73. Nr. 3. 1905.
Goroncy, Zur Frage der individuellen Blutdiagnose. Dtsch. Z. f. d. gesamte gerichtl. Med. 5. 178. 1925.
Heindl, Archiv für Kriminologie. 78, 23.
Jervell, Über die forensische Bedeutung der Isoagglutination der roten Blutkörperchen beim Menschen. D. Z. f. d. ges. gerichtl. Med. III. Bd. 1924. S. 42 ff.
Landsteiner-Richter, Über die Verwendbarkeit individueller Blutdifferenzen für die forensische Praxis. Z. f. Medizinalbeamte. Bd. 16 S. 87. 1903.
Lattes, Die Individualität des Blutes in der Biologie, in der Klinik und in der gerichtlichen Medizin.
Leers, Die forensische Blutuntersuchung. Berlin 1910.
Lindemann-Soergel, Das Bürgerliche Gesetzbuch. 1926.
Meyer, Über die Konstanz der agglutinatorischen Blutgruppen der Menschen und die praktische Bedeutung der Blutgruppenbestimmung. Med. Klin. 19, 91. 1923.
Moritsch, Die Bedeutung der Blutgruppen des Menschen für die Kriminalistik. Arch. f. Kriminol. Bd. 77.
— Kann das Blut verschiedener Individuen unterschieden werden? Arch. f. Kriminologie. Bd. 78.
Neumann, Handausgabe des Bürgerlichen Gesetzbuches.
Nürnberger, Kriegszeugung und ihre wissenschaftliche Verwertung. ZBl. f. Gynäkol. 1919. S. 837.
Nürnberger, L., Wahrscheinlichkeitsrechnung und Erbanalyse bei gerichtlichen Vaterschaftsgutachten. ZBl. f. Gynäkol. 1925. S. 1409.
Planck, Das Bürgerliche Gesetzbuch. 4. Aufl.
Plüß, Über Isoagglutination im menschlichen Blute und ihre Vererbung. Schweizer Med. Woch. 1924. S. 544 ff.
Poll, Vaterschaftsnachweis nach Blutprobe. Rundbriefe d. Arch. Dtsch. Berufsvormünder. Nr. 29.
— Ärztliche Sachverständigenzeitung. 1924. Nr. 11 und 24.
Reinheimer, Kritische Übersicht über den gegenwärtigen Stand des individuellen Blutnachweises für forensische Zwecke. Z. f. d. ges. ger. Med. 6. Bd. 1926. S. 560/80.
Rundbriefe des Archivs deutscher Berufsvormünder.
Reichsgerichtsräte Kommentar zum BGB. 5. Aufl. 1923.
Schiff, Die forensisch-medizinische Verwertbarkeit der Blutgruppendiagnose nach deutschem Recht. Berlin 1925.

Schiff, Die Technik der Blutgruppenuntersuchung für Kliniker und Gerichtsärzte. Berlin 1926.
— Kann eine Blutuntersuchung in Vaterschaftsfragen herangezogen werden? JW. 1925. S. 343.
Schiff-Adelsberger, Die Blutgruppendiagnose als forensische Methode. Ärztl. SachverstZ. 1924. S. 101.
Straßmann, Klinische Wochenschrift. 1924. Nr. 48. S. 2194.
— Über individuelle Blutdiagnose. Z. f. gerichtl. Med. Bd. V. 1925. S. 184.
Staudinger, Kommentar zum BGB. 9. Aufl. 1925/27.
Weichardt, Zur Frage des Nachweises individueller Blutdifferenzen. Vierteljahresschrift für gerichtliche Medizin. 29, 19. 1905.
Wolff, Sachenrecht. 1926.
Wolff, Beweis der Vaterschaft. Hygiea. Stockholm. 89, 99. 1924.
Zentralblatt für Jugendrecht und Jugendwohlfahrt.
Zeitschrift für Kinderschutz, Familien- und Berufsfürsorge.
Ziskoven-Meyer, Über die Konstanz der agglutinatorischen Bluttypen des Menschen und die praktische Bedeutung der Blutgruppenbestimmung. Med. Klin. 19, 91. 1923.

A. Die Feststellung der Vaterschaft im Unterhaltsprozeß des unehelichen Kindes.

Diejenigen Kreise, die sich mit der Jugendpflege zu befassen haben, wissen seit langem, wie wenig günstig die rechtliche Stellung der unehelichen Kinder in Deutschland ist. Es sollte daher innerhalb der durch die Gesetze gezogenen Schranken jede Möglichkeit benutzt werden, ihre Stellung zu verbessern. Das Kind hat einen Unterhaltungsanspruch gegen den unehelichen Vater. Doch wer ist der Vater? Hier beginnen die Schwierigkeiten in der weitaus größten Anzahl aller Fälle.

1. Die Blutprobe als Beweismittel im Sinne des § 1717, I, 2 BGB.

Der als unehelicher Vater in Anspruch Genommene wird sich mit den ihm zu Gebote stehenden rechtlichen Mitteln dem Unterhaltungsanspruch entziehen wollen, der doch für die gesicherte Existenz des Kindes ausschlaggebend ist. Der Beklagte wird entweder geltend machen, er habe nicht innerhalb der Empfängniszeit mit der Mutter verkehrt, oder aber es hätten noch andere mit der Mutter verkehrt — die exceptio plurium — oder er wendet schließlich einen jener Gründe ein, die das Gesetz unter den gemeinsamen Begriff „den Umständen nach offenbar unmöglich" zusammenfaßt (§ 1717 BGB.). Die Beweismittel, die den Parteien, sowohl dem Beklagten bei der Geltendmachung einer dieser Behauptungen als auch der klägerischen Partei zum Beweise ihres Anspruchs an die Hand gegeben sind, sind nur einige wenige.

Der Wissenschaft ist es nun gelungen, durch die großen Fortschritte auf dem naturwissenschaftlichen Gebiete der Serologie den Kreis der Beweismittel, die das „offenbar unmöglich" des Gesetzes rechtfertigen, um ein neues Glied zu erweitern, das seinerseits in hohem Maße geeignet erscheint, der klägerischen, wie der beklagten Partei zu ihrem Rechte zu verhelfen und dadurch die Feststellung der Vaterschaft zu ermöglichen und zu erleichtern.

Dieses Beweismittel, das erst in der jüngsten Zeit weiteren Kreisen bekannt geworden ist, besteht in der Untersuchung und Vergleichung der Eigenschaften des mütterlichen Blutes, dem Blute des Kindes und des in Betracht kommenden Vaters; und es ist möglich, in einem Prozentsatz der Fälle mit der vom Gesetz geforderten Ausschließlichkeit festzustellen, ob der Beklagte der Vater des Kindes sein kann, oder ob er als Erzeuger nicht in Betracht kommt.

Zunächst seien in einem kurzen Überblick die bisher bekannten Fälle erörtert, in denen das Vorliegen der offenbaren Unmöglichkeit angenommen wird.

2. Die Bedeutung des Begriffes „den Umständen nach offenbar unmöglich“ für die gerichtliche Praxis.

Nach § 1717 BGB. gilt als Vater des unehelichen Kindes, wer der Mutter innerhalb der Empfängniszeit beigewohnt hat; es sei denn, daß auch ein anderer ihr innerhalb dieser Zeit beigewohnt hat. Eine Beiwohnung bleibt jedoch außer Betracht, wenn es den Umständen nach offenbar unmöglich ist, daß die Mutter das Kind aus dieser Beiwohnung empfangen hat. [1])

Wille des Gesetzgebers ist es, die Ausschließung einer Beiwohnung innerhalb der Empfängniszeit als ursächliche Beiwohnung nur zuzulassen, wenn es den Umständen nach offenbar unmöglich ist, daß das Kind aus dieser Beiwohnung stamme. Über den Umfang und den Inhalt dieses Begriffes gibt das Gesetz keinen Aufschluß. Es seien daher im folgenden die Ausführungen und Ansichten der einzelnen Schriftsteller und Kommentare zu dem vom Gesetz aufgestellten Erfordernis der offenbaren Unmöglichkeit angeführt.

Staudinger und Neumann sehen in dieser Vorschrift nur die Aufforderung an den Richter, bei der Zulassung des Gegenbeweises mit besonderer Vorsicht und Strenge zu verfahren und die Schlüssigkeit des Beweises bei Fällen der in Rede stehenden Art besonders streng zu prüfen.

Nach Planck sollen nur solche Tatsachen unter Beweis gestellt werden, die, wenn erwiesen, die Annahme der Zeugung durch den in Anspruch genommenen Beklagten nicht bloß als unwahrscheinlich, sondern als mit dem gesunden Menschenverstand unvereinbar erscheinen lassen.

Nach den Ausführungen des RGRäte-Kommentars ist die Vorschrift des Gesetzes erfüllt, wenn die Annahme des Gegenteils, daß das Kind aus der Beiwohnung des Beklagten stamme, bei vernünftiger Erwägung als mit dem gesunden Menschenverstand unvereinbar erscheint.

Kipp und Wolff sehen den Tatbestand des § 1717 S. 2 dann als gegeben an, wenn eine jeden Zweifel ausschließende, klar zutage tretende Gewißheit vorliegt.

---

[1]) § 1591, I BGB., der die Rechtsstellung der ehelichen Kinder regelt, weist den gleichen Wortlaut auf, soweit es sich um eine Ausnahme der zu Eingang der §§ 1717 und 1591 aufgestellten Vermutung handelt: im letzteren Falle heißt es also, ein Kind, das in der Ehe geboren wird, ist nicht ehelich, wenn es den Umständen nach offenbar unmöglich ist, daß die Frau das Kind von dem Manne empfangen hat. Die inhaltliche Bedeutung des Begriffes „den Umständen nach offenbar unmöglich“ ist für beide Gesetzesstellen gleich. Die im folgenden zu dem § 1717 BGB. gemachten Ausführungen gelten in gleichem Maße für den § 1591 BGB.

Engelmann schließt sich der Auffassung an, die Lindemann-Soergel [2]) vertreten: „Verlangt ist Unmöglichkeit, nicht bloß äußerste Unwahrscheinlichkeit".

Aus den angeführten Erklärungen und Erläuterungen ist als gemeinsam zu entnehmen, daß der Tatbestand des § 1717 S. 2 BGB. nur dann für gegeben zu erachten ist, wenn er durch Tatsachen gerechtfertigt erscheint, die die Annahme einer Zeugung als dem gesunden Menschenverstand widersprechend ausschließen, wie bei Abfassung des Gesetzes der Antragsteller erläuterte: [3]) Die gesetzliche Regel sei, daß, wenn der Beklagte der Mutter innerhalb der Empfängniszeit beigewohnt habe, das Kind aus dieser Beiwohnung stammen müsse. Diese gesetzliche Regel mache ihre Geltung aber nicht davon abhängig, daß im einzelnen Falle nicht überwiegende Gründe für die Annahme des Gegenteils beigebracht werden könnten; sondern sie wolle ohne Zulassung einer solchen Prüfung gelten und schließe von ihrem Bereich nur solche Fälle aus, in denen, ohne die Nachforschung nach Umständen, deren Erörterung sie abschneiden wolle, ein Tatbestand vorliege, der ihre Anwendung mit dem gesunden Menschenverstand unvereinbar mache.

Auf die richterliche Praxis angewandt, bedeuten diese Erfordernisse, daß nach der Natur der Sache offenbare Unmöglichkeit nur in einer beschränkten Anzahl von Fällen vorliegen kann und diese Fälle sind auch bereits genau fixiert.

Offenbare Unmöglichkeit wird als vorliegend angenommen, wenn das Kind einer anderen Rasse angehört, als die Mutter und der Beklagte [4]), ferner wenn der Beklagte zeugungsunfähig ist, oder wenn die Beiwohnung wohl in die Empfängniszeit fällt, die Frau aber während der Empfängniszeit geboren und die Beiwohnung in der Zeit vor der Geburt stattgefunden hat. Auch der Nachweis, daß die Mutter zur Zeit der Beiwohnung schon schwanger gewesen sei, wird regelmäßig hinreichen, um die Annahme der offenbaren Unmöglichkeit zu rechtfertigen. Wenn die nach dem Reifegrad des Kindes bei seiner Geburt errechnete Zeit der Beiwohnung nicht mit dem von einem der Parteien ange-

---

[2]) Lindemann Soergel, 1926.

[3]) Planck, § 1591, 2.

[4]) Z. B. wenn das Kind einer dunklen Rasse, beide Eltern aber der weißen Rasse angehören. Martin Wolff, § 75 S. 277, führt dazu aus, daß der Beweis der offenbaren Unmöglichkeit wohl aus der Rasse des Kindes, nicht aber aus der Familienähnlichkeit zuzulassen sei.

Im Anschluß an ein RG.-Urteil, veröffentlicht in JW. 1925, S. 371, wird von einem medizinischen Sachverständigen die Frage erörtert, ob aus der Ähnlichkeit des klägerischen Kindes mit einem Dritten mit offenbarer Unmöglichkeit gefolgert werden könne, daß das Kind von dem Beklagten stamme. In dem fraglichen Fall war unter Beweis gestellt worden, festzustellen durch einen Sachverständigen, ob das Kind nach seiner Ähnlichkeit von dem Bauernsohn S. oder von dem russischen Kriegsgefangenen L. erzeugt worden sei. Professor Thoma äußert sich dazu bei Wiedergabe dieses Urteils, daß etwas Unbeweisbares nicht unter Beweis gestellt werden könne und irgendein Ergebnis daher völlig unbeachtlich und unerheblich sei. Die Völker seien rassisch so gemischt, daß man von den Rasseneigenschaften der Russen kaum sprechen könne, besonders nicht, um durch das Vorliegen von Rasseneigenschaften und Ähnlichkeiten die Vaterschaft eines anderen auszuschließen.

gebenen Zeitpunkt übereinstimmt, soll es gleichfalls den Umständen nach offenbar unmöglich sein, daß das Kind aus der seitens der Parteien angegebenen Beiwohnung stamme. Doch gehen die Meinungen der medizinischen Sachverständigen bezüglich der Feststellung des Zeitpunktes der Beiwohnung auf Grund des Reifegrades auseinander; es stehen daher der Anwendbarkeit dieses Beweismittels Schwierigkeiten entgegen.

Professor Straßmann äußert sich in gerichtlichen Gutachten z. B. dahin, daß schon 230 bis 240 Tage nach der Empfängnis ein Kind geboren werden kann, das alle Zeichen der Reife trägt; die Professoren Zangemeister und Leonhard vertreten den weitergehenden Standpunkt, daß ein Kind von 50 cm Länge auch schon nach 210 Tagen geboren werden könne. Es sei somit nicht als den Umständen nach offenbar unmöglich zu bezeichnen, daß ein Kind 218 Tage nach der in Frage kommenden Beiwohnung mit allen Merkmalen der Reife geboren werde.

Beobachtungen aus älterer und neuerer Zeit haben gezeigt, daß die Schwangerschaftsdauer physiologischen Schwankungen unterworfen ist und daß ein Kind, das die gebräuchlicherweise als Zeichen der Reife geltenden Merkmale aufweist, auch schon nach kürzerer Tragzeit geboren werden kann.

Im Gegensatz zu diesen Ausführungen steht wiederum ein Urteil des Amtsgerichts Elberfeld, worin es als den Umständen nach offenbar unmöglich erachtet, daß ein Kind, das mit allen Zeichen der Reife geboren wurde, aus einer Beiwohnung stamme, die 246 Tage zurückliegt.

B. Über die Blutkörpercheneigenschaften des Menschen

Wie bereits in der Einleitung angedeutet wurde, hat naturwissenschaftliche Forschung zu solchen Ergebnissen geführt, daß ihrer Anwendung in der gerichtlichen Praxis keine Hindernisse mehr entgegenstehen. Da die Blutprobe besonders geeignet erscheint, die auf dem so außerordentlich wichtigen Gebiete des Alimentationsprozesses herrschende Unsicherheit zu verringern, so sollte diesem Beweismittel weitestgehende Geltung geschaffen werden.

Wenn man inbezug auf dieses neue Beweismittel anführen wollte, dem unehelichen Kinde sei mit dem Nachweis, jemand könne unmöglich der Erzeuger dieses Kindes sein, nicht gedient, so erweist sich dies als ein Irrtum. Es sei vorerst nur auf den Fall der exceptio plurium hingewiesen, wo durch die Blutprobe unbedingte Klarheit zugunsten des klägerischen Kindes geschaffen werden kann. Im weiteren Verlaufe der Arbeit wird noch ausführlich auf diesen Punkt eingegangen werden.

3. Ihre Entdeckung und ihre Entwicklung.

Es erscheint angebracht, zunächst die den wissenschaftlichen Forschungen zugrunde liegenden Tatsachen kurz darzustellen, ehe auf die

praktische Verwendbarkeit der Bluteigenschaften in der gerichtlichen Praxis und den bereits dabei gemachten Erfahrungen eingegangen wird.

Die Blutprobe oder die Blutgruppenbestimmung fällt unter das Gebiet der Serologie, die Lehre von den Eigenschaften des Blutes. Das Blut setzt sich danach zusammen aus der hellgelben Blutflüssigkeit, dem Serum, und den roten und den weißen Blutkörperchen, die darin schwimmen. Das Serum hat neben zahlreichen anderen Funktionen die Aufgabe, Stoffe zu vernichten, die in das Innere des menschlichen Körpers gelangen, ohne in ihre Bestandteile zerlegt zu werden, und ohne dadurch ihre schädliche Einwirkung auf den Körper zu verlieren. Solche schädlichen Stoffe sind z. B. Bakterien, die in eine offene Wunde eindringen. Die Unschädlichmachung dieser Eindringlinge geschieht durch Heranführung von Gegengiften im Serum — Antikörpern —, die zum Teil schon vorhanden, zum anderen Teil erst im Körper gebildet werden müssen.

Diese Antikörper bildenden Eigenschaften des Serums werden zum Teil schon lange verwertet. Man spritzt z. B. Pferden künstlich abgeschwächte Diphtheriebazillen ein. Das Serum dieser Tiere macht Diphtheriebazillen durch Bildung von Gegengiften unschädlich (Immunisierung) und behält diese Eigenschaft. Entnimmt man von diesem Blute, läßt es gerinnen und wartet, bis die Masse der roten und weißen Blutkörperchen sich auf dem Boden abgesetzt hat, so kann man das sich oben absetzende Serum dazu verwerten, diphtherieerkrankten Menschen einzuspritzen, deren Körper dann im Kampfe gegen die Krankheit unterstützt wird.

Die Vernichtung der dem Körper schädlichen Stoffe durch das Serum geschieht durch Zusammenballen — in diesem Falle — der Bakterien (agglutinieren). Weitere Versuche, bei denen man einem Tiere oder einem Menschen Blut einer anderen Spezies eingespritzt hat, haben ergeben, daß auch gegen die eingespritzten roten Blutkörperchen (Erythrozyten) Gegenstoffe zum Teil schon im Serum vorhanden sind, zum Teil erst gebildet werden. Sie haben die Eigenschaft, die Blutkörperchen zusammenzuballen, zu agglutinieren.

In der Medizin war seit langem die Tatsache bekannt, daß vorgenommene Bluttransfusionen oft sehr üble Folgen zeitigten, die das seit der Mitte des vorigen Jahrhunderts öfters geübte Verfahren nach einiger Zeit in starken Mißkredit gebracht hatten. Erst die Kenntnis des Immunisierungsversuches mit Erythrozyten brachte über die bei diesem Verfahren auftretenden Vorgänge Aufklärung. Man ging dazu über, auch außerhalb des Körpers im Reagenzglase die Einwirkung eines Blutes auf ein anderes, bezw. eines Serums auf ein anderes Blut zu untersuchen und erkannte eine Reihe wichtiger Gesetzmäßigkeiten, die sich bei den eintretenden Agglutinationen zeigten. So wurde das uns interessierende Gebiet erschlossen.

Das Phänomen [5]) der Agglutination von Erythrozyten durch Serum wurde erstmals von Landois im Jahre 1874 nachgewiesen, der zeigen

---

[5]) Die Bluttransfusion in ihrer heutigen Ausführung von P. Clairmont und M. A. Müller. D. Med. Woch. 52. Jhg. Nr. 22.

konnte, daß normale Sera oft die Fähigkeit besitzen, rote Blutkörperchen einer anderen Art zusammenzuballen (agglutinieren). Die Forschung wollte darin ein neues Verfahren erblicken zur Feststellung gewisser Krankheiten wie Krebs, Typhus usw. Systematische Untersuchungen aber, vor allem von Landsteiner, brachten die richtige Erkenntnis, daß das Phänomen der Isoagglutination (Agglutination der gleichen Spezies im Gegensatz zur Heteroagglutination) eine spezifische Eigenschaft von bestimmten Menschennormalsera sei. — Landsteiner wies nach, daß die verschiedenen Individuen je nach dem Verhalten ihres Serums und der Erythrozyten in bestimmte Gruppen eingeteilt werden können. Seine Aufstellung wies vorläufig drei verschiedene Blutgruppen auf. Jansky und Moß kamen, unabhängig voneinander, durch erneute Untersuchungen zur Aufstellung einer vierten Gruppe neben den drei von Landsteiner. Die vier Gruppen sind in ihrem agglutinatorischen Verhalten streng verschieden. Neben dieser Moß'schen Einteilung wird in der Literatur oft die von Jansky angeführt, der eine Umwechselung der Gruppen 1 gegen 4 vornahm.

1908[6]) machten Ottenberg und Epstein zum ersten Male darauf aufmerksam, daß die Blutgruppen, die 1901 von Landsteiner aufgestellt worden waren, erbliche Eigenschaften im Blute repräsentierten. Sie nahmen an, daß die erblichen Faktoren sich nach Mendels Gesetz vererbten, konnten aber bei dem spärlichen Material, über das sie damals verfügten, hierfür keinen Beweis erbringen.

Ein paar Jahre darauf teilten v. Dungern und Hirschfeld das Resultat einer Reihe von Untersuchungen in gleicher Richtung mit, unabhängig von den genannten Autoren. Sie fanden, daß die Vererbung der erblichen Gruppeneigenschaften — oder, wie sie es nannten, der biochemischen Strukturen der Blutkörperchen — übereinstimmend mit Mendels Gesetz vor sich ging.

Die von Ottenberg veröffentlichten Untersuchungen über das gleiche Gebiet bekräftigten den Befund der Autoren von Dungern und Hirschfeld.

Die Fähigkeit, Gegengifte zu erzeugen, kommt nur den als Gifte wirkenden, also körperfremden Substanzen zu. Wir erkennen daher aus der Tatsache, daß das Blut des einen Menschen im Blute des anderen Menschen Äntikörper erzeugt und vorfindet, daß die Zusammensetzung des einen Blutes unmöglich dieselbe wie die des anderen Blutes sein kann.

Nicht zu verwundern ist es, wenn das Blut einer Spezies, z. B. des Menschen, bei einer anderen Spezies, z. B. dem Kaninchen, eingespritzt, Gegengifte findet und von dessen Blut agglutiniert wird (Heteroagglutination). Sind doch auch die andern Merkmalsunterschiede zwischen zwei Spezies so groß, daß ohne weiteres auf die Verschiedenheit in

[6]) Über die forensische Bedeutung der Isoagglutination der roten Blutkörperchen beim Menschen, von Frederic Jervell. Dtsch. Z. f. d. gesamte gerichtl. Medizin. 1924, 3. S. 42.

der Blutzusammensetzung und seiner chemischen Bestandteile geschlossen werden kann.

Die Verschiedenheit des Blutes zweier Individuen derselben Spezies läßt sich nur mit der grobsinnlich (makroskopisch) oder unter dem Mikroskop wahrnehmbaren Agglutination (Isoagglutination) der Blutkörperchen erkennen.

Diese Individualitätsunterschiede, bei denen es sich nur um feinste chemische Strukturverschiedenheiten handelt, sind nicht allzugroß, da es nur vier in Erscheinung tretende Gruppen von Individuen gibt, inbezug auf das Verhalten ihres Blutes zu dem anderer Menschen, die vier sog. Blutgruppen.

Es kann nicht Aufgabe dieser Arbeit sein, die Methoden zur Erkennung dieser vier Individualitätstypen zu beschreiben und des näheren mit den Einwänden, die gegen die Individualität einer jeden der vier Gruppen erhoben und wieder widerlegt worden sind, zu befassen. Uns interessieren nur die gefundenen Tatsachen, daß man folgendes positives Material besitzt:

1. Die Fähigkeit der Erythrozyten zu agglutinieren, beruht auf dem Vorhandensein von agglutinierbaren Stoffen in den roten Blutkörperchen, den sog. Agglutinoiden. Man kennt die Agglutinoide A und B, die voneinander unabhängig sind, aber einzeln oder kombiniert entweder in allen Blutkörperchen vorhanden sind oder fehlen.

2. Diesen Agglutinoiden in den Blutkörperchen entsprechen agglutinierende Stoffe, die Agglutinine, wenn bei einer Mischung des Blutes zweier Individuen entweder durch Einspritzung oder im Reagenzglas ein Zusammenballen erfolgen soll. Man unterscheidet die Agglutinine α und β, die voneinander ganz unabhängig sind, und einzeln oder kombiniert entweder in allen Blutsera vorhanden sind oder fehlen.

3. Zu einer Agglutination kommt es nur immer dann, wenn ein α enthaltendes Blutserum mit einem A-Blutkörperchen enthaltenden Blut zusammentrifft, oder ein β enthaltendes mit einem B enthaltenden Blut. Jedes Blut enthält in seinem Serum α oder β, keines von beiden oder beide zusammen, und gleichzeitig in seinen Blutkörperchen die Agglutinoide A oder B, keine von beiden oder beide zusammen.

Aus dem Gesagten ergibt sich, daß bei keinem Menschen etwa im Blutserum β und in den Erythrozyten B enthalten sein kann, sonst käme es zur Agglutination in den Adern des betreffenden Menschen mit unvermeidlicher Vernichtung der Lebensfähigkeit der Erythrozyten.

Die Agglutination, Zusammenballung der Erythrozyten, ist nicht identisch mit Gerinnung. Bei der Gerinnung schwimmen einige zusammengeballte Erythrozyten im Serum, bei der Agglutination verklumpen alle Erythrozyten, und Serum und Blutkuchen scheiden sich. Man gibt dem Blute Zusätze, um die Gerinnung zu vermeiden und beobachtet die Agglutinierbarkeit.

4. Somit können wir durch Kombination die Einteilung der Menschen in vier Blutgruppen vornehmen:

Gruppe 1. Das Serum enthält die Agglutinine α und β, die Blutkörperchen enthalten keines der beiden Agglutinoide. Formel: O α β.

Gruppe 2. Das Serum enthält das Agglutinin β, die Blutkörperchen das Agglutinogen A. Formel: A β.

Gruppe 3. Das Serum enthält das Agglutinin α, die Blutkörperchen das Agglutinogen B. Formel: B α.

Gruppe 4. Das Serum enthält keines der beiden Agglutinine, die Blutkörperchen enthalten die Agglutinoide A und B. Formel: A B O.

4. Ihre Vererbbarkeit.

Die Kenntnis dieser Formel, d. h. die Feststellung der Gruppenzugehörigkeit eines Menschen genügt für medizinische Zwecke, wo es sich darum handelt, Blut zu transfundieren. Eine Bluttransfusion kann nach dem oben Gesagten nur dann ohne Schaden für den Menschen ausgeführt werden, wenn Spender- und Empfängerblut den gleichen Gruppen angehören.[7]

Um die Gruppenspezifität der Individuen zur Ermittlung oder Ausschließung der Vaterschaft verwendbar zu machen, bedarf es noch weiterer wichtiger Erkenntnisse: der Gültigkeit der Vererbungsregeln nach Mendel. Diese Gesetze gelten auch für die Vererbung der Blutgruppenzugehörigkeit der Eltern auf die Kinder.

Zum besseren Verständnis seien die Mendelschen Erbgesetze zunächst an Versuchen und Untersuchungen Mendels gezeigt, ehe auf die Anwendung der Gesetze bei den Blutkörpercheneigenschaften eingegangen wird.

Mendel säte zu Züchtungsversuchen rot- und weißblühende Erbsen zu gleichen Teilen aus und ließ die blühenden Pflanzen sich untereinander bestäuben. Aus den gewonnenen Erbsen konnte er bei zweiter Aussaat 75 % rotblühende, 25 % weißblühende Pflanzen vorfinden. Züchtete er die weißblühenden Erbsen allein weiter, so gab es nur immer weißblühende Pflanzen, während aus den rotblühenden bei der Weiterzucht in bestimmtem Verhältnis wieder rotblühende und weißblühende Pflanzen entstanden. Die moderne Wissenschaft, die in der Erbkunde auf diesen grundlegenden Versuchen Mendels fußt, hat festgestellt, daß in der Erbanlage eine Eigenschaft immer nur als Eigenschaftspaar vorhanden ist, das bedeutet, korrespondierende Merkmale sind in der Erbanlage zu

[7]) Ein Wort sei noch über die Technik, wie man auf Agglutination prüft, gesagt: Man hat fertiges Serum von Gruppe 2) und 3) vorrätig und bringt einen Tropfen Blut aus der Fingerkuppe oder aus dem Ohrläppchen auf einen Objektträger, d. i. ein Glasplättchen für mikroskopische Untersuchungen, fügt einen Tropfen physiologische Kochsalzlösung hinzu (damit der Vorgang besser zu beobachten ist und keine Gerinnung eintritt) und gibt dann einen Tropfen entweder von Serum Gruppe 2) oder Gruppe 3) hinzu und beobachtet unter dem Mikroskop. Gruppe 2 enthält das Agglutinin β, agglutiniert alles Blut mit dem Blutkörperchen B, d. s. die Gruppen 3) und 4). Gruppe 3) enthält das Agglutinin α und agglutiniert die Blutgruppe mit dem Agglutinogen A, das sind die Gruppen 2) und 4). Blutgruppe 1) wird überhaupt nicht durch die Gruppen 2) und 3) aglutiniert.

einem Merkmalspaar vereinigt, so die Fähigkeit, rot zu blühen mit der Fähigkeit, weiß zu blühen. Beide Teile eines Eigenschaftspaares werden Zygoten genannt, und von diesen Zygoten ist der eine dominant und der andere rezessiv, d. h. die eine Eigenschaft dominiert über die andere und tritt zutage, während die andere dem Individuum nicht anzumerken ist, aber latent vorhanden bleibt. In unserem Falle tritt die Eigenschaft des Rotblühens zutage, ist dominant, die des Weißblühens ist verborgen, bleibt rezessiv, ist aber in dem Individualismus enthalten und kann bei der Tochtergeneration wieder zutage treten.

Diese Merkmalspaare spalten sich, wenn es zur Bildung der reifen Geschlechtszellen kommt, bei weiblichen Individuen — Pflanzen oder Tieren — die reifen Eizellen, bei männlichen die reifen Samenzellen. Bei der Spaltung erhalten die Eizellen oder die Samenzellen jede eine Eigenschaft aus dem Merkmalspaar, die Dominante oder die Rezessive, anstelle des ganzen Merkmalspaares. In unserem Falle gibt es dann Eizellen mit der Fähigkeit, rotblühende Pflanzen zu erzeugen und solche mit der Fähigkeit, weißblühende zu erzeugen. In gleicher Weise die Samenzellen.

Verschmelzen Samen- und Eizelle bei der Fortpflanzung miteinander, so hat das aus dieser Vereinigung hervorgegangene neue Individuum wieder ein Eigenschaftspaar, das sich nach folgendem Schema zusammensetzen kann:

Rot vom weiblichen Anteile und rot männlich = ein homozygotes Paar; erscheint rot, da rot in jedem Falle dominiert.

Rot (weiblich) und weiß (männlich) = heterozygotes Merkmalspaar; erscheint rot, da rot ein dominanter Faktor ist.

Weiß (weiblich) und rot (männlich) = heterozygotes Paar; rot erscheint, da rot dominant ist.

Weiß (weiblich) und weiß (männlich) = homozygotes Paar; erscheint rein weiß, da nur weiß vorhanden ist.

Da immer ebensoviele Ei- oder Samenzellen die eine Eigenschaft wie die andere mitbekommen, so ergibt sich nach obigem Schema, daß 75 % der Nachkommen dominant die Eigenschaft rot zeigen, und 25 % die Eigenschaft weiß zeigen, die als rezessive sonst verdeckt bleibt. Von den 75 % der Nachkommen, die die dominante Eigenschaft rot zeigen, sind nur 25 % ein homozygotes Merkmalspaar, bei dem beide Zygoten gleich rot sind und ergeben daher, wenn sie untereinander weiter gezüchtet werden, nur allein dieses Merkmal in homozygoter Zusammensetzung. Die übrigen 50 % sind heterozygot, d. h. sie setzen sich aus rot und weiß zusammen und haben dementsprechend bei einer Weiterzüchtung untereinander alle Formen.

Da auch die Blutgruppenzugehörigkeit eines jeden Menschen sich nach den Mendl'schen Gesetzen vererbt, müssen die agglutinablen Substanzen A und B, die ganz unabhängig voneinander sind, und nicht zu demselben Merkmalspaar gehören, den erweiterten Kombinationsregeln zweier Merkmalspaare nach Mendel folgen.

Der zu A gehörige Zygot, der mit ihm ein Merkmalspaar bilden soll, ist demnach nicht die Eigenschaft, die agglutinable Substanz B in den

Erythrozyten zu besitzen, sondern zu A gehört „nicht A." „Nicht A" ist die negative Eigenschaft, die keine agglutinable Substanz in den Blutkörperchen finden läßt; das Eigenschaftspaar heißt also A — Nicht A, wobei A die dominante in Erscheinung tretende Eigenschaft, „Nicht A" die rezessive Eigenschaft ist. Das zweite Paar heißt dann B — Nicht B.

Über die Vererbungsgesetze der Eigenschaften des Serums, der Agglutinine α und β, hat man keine Untersuchung angestellt, weil die sich auf die Agglutinogene A und B erstreckenden Erkenntnisse vollkommen genügten, um die Vererbbarkeit der ganzen Blutgruppenzugehörigkeit zu beweisen und die Folgerungen daraus zu ziehen. Doch ist es interessant, daß die Eigenschaft „Nicht A" meist mit dem Vorhandensein von α im Serum, und „Nicht B" mit β identisch ist.

Es lassen sich also aus den Vererbungsgesetzen zwei Merkmalspaare ableiten, A — Nicht A und B — Nicht B. Das Merkmalspaar A — Nicht A für sich betrachtet, ergibt vier Möglichkeiten (Genotypen) bei Vereinigung zweier Geschlechtszellen:

A mit A ergibt dominant homozygot die Eigenschaft A.
A mit Nicht A ergibt dominant heterozygot A.
Nicht A mit A ergibt dominant heterozygot A.
Nicht A mit Nicht A ergibt rezessiv homozygot Nicht A.

Von diesen vier Genotypen sind die beiden mittleren im Keime nicht mehr zu unterscheiden, auch bei späterer Aufspaltung nicht, sodaß also nur drei Phänotypen vorhanden sind. Ebenso ergibt B allein betrachtet die drei Phänotypen B dominant homozygot, B dominant heterozygot, Nicht B rezessiv homozygot.

Diese drei Phänotypen können sich neunmal miteinander kombinieren, und wir erhalten neun neue Genotypen, aus denen sich aber nur vier Phänotypen ergeben. Diese vier Phänotypen sind die vier Blutgruppen. Also können sich die vier Blutgruppen aus den beschriebenen neun Genotypen zusammensetzen, und es lassen sich einfache Schlüsse ziehen, wie ein jedes Individuum mit einer bestimmten Blutgruppenzugehörigkeit zusammengesetzt sein könnte, und welche Gruppenzugehörigkeit der Abkömmling von zwei Individuen mit bekannter Blutgruppenzugehörigkeit nur haben kann. Es ergibt sich folgende Tabelle:

Phänotypen	Genotypen			
I O α β	N-A / N-A N-*B* / N-*B*	—	—	—
II A β	A A N-*B* / N-*B*	A N-A N-*B* / N-*B*	—	—
III *B* α	N-A / N-A *B* *B*	N-A / N-A *B* / N-*B*	—	—
IV O A *B*	A A *B* *B*	A / N-A *B* / *B*	A / A *B* / N-*B*	A / N-A *B* / N-*B*

Ehe wir zur Verwendung dieser wissenschaftlichen Ergebnisse in der juristischen Praxis übergehen, seien noch kurz die Einwände erwähnt, die gegen das System der Blutgruppen und ihre Vererbung nach den festgestellten Regeln von medizinischer Seite erhoben worden sind. Ein namhafter Forscher, Buchanan, glaubte bei einem Kinde, das von Eltern mit der Blutgruppe 1 abstammte, die Blutkörpercheneigenschaft B entdeckt zu haben; und auch andere Forscher glaubten vereinzelt ähnliche Vorkommnisse beobachtet zu haben. Es sind wiederholt Versuche gemacht worden, die Existenz noch weiterer Agglutinoide C, D usw. aufzustellen, und besonders in neuerer Zeit wird die Existenz des Agglutinogens C mehrfach ausgesprochen. Es würden dadurch die gewonnenen Erkenntnisse und festgestellten Gesetzmäßigkeiten nicht weiter beeinträchtigt werden, nur käme man dadurch zu einem viel ausgedehnteren Kombinationssystem, dessen praktische Nutzbarkeit hierdurch sehr eingeschränkt würde. Die Mehrzahl der Forscher, insbesondere Lattis, spricht sich gegen das C-Agglutinogen aus. Für die Fälle, in denen ein Auftreten des C-Agglutinogens nicht durch Fehler in der Technik unwahrscheinlich gemacht werden konnte, glaubt man den Grund für diese Vermutung einiger Forscher darin gefunden zu haben, daß die Stärke der agglutinierenden Eigenschaften sehr schwanken kann, sodaß bei der Bestimmung der elterlichen Gruppen mit zu schwachem Serum geprüft worden ist und die Zugehörigkeit zu einer anderen Gruppe so übersehen wurde. Und wenn es schließlich ein Agglutinogen C gäbe, so hätte es doch nur den Wert von Unterabteilungen von A oder B und änderte an dem Wesen des Vererbungssystems praktisch nur wenig. Einwände gegen die Konstanz der Blutgruppenzugehörigkeit gehören einer älteren Periode an.

C. Die Verwendung des Blutprobeverfahrens in der gerichtlichen Praxis

Die bisherigen Ausführungen über die individuellen Eigenschaften der Blutkörperchen und ihre Vererbungsregeln haben lediglich die wissenschaftliche Entwicklung und den wissenschaftlichen Aufbau dieser Merkmale des Blutes des Individuums dargestellt. Aufgabe des folgenden Teils sei es nun, die Verwertung dieser wissenschaftlichen Ergebnisse in der gerichtlichen Praxis darzustellen.

Bei der Anwendung der Blutgruppenbestimmung als Beweismittel muß zunächst einmal die Frage geprüft und beantwortet werden, ob diese Methode die genügende Sicherheit bietet, um auf ihr ein Urteil aufzubauen.

5. Die Ergebnisse, die sich durch das Blutprobeverfahren erzielen lassen.

Wie wir gesehen haben, hat jeder Mensch im Blute bestimmte Eigenschaften, die während des ganzen Lebens unverändert erhalten bleiben und sich von den Eltern auf die Kinder vererben. Findet sich bei dem Kinde die Blutkörpercheneigenschaft A oder B, so muß sie auch

bei einem der Eltern vorhanden sein, da diese Eigenschaften dominant vererbbar sind. Gehört also das mütterliche Blut zur Blutgruppe 1 (O α β), so muß der Vater diejenige Blutkörpercheneigenschaft besitzen, die bei dem gemeinsamen Kinde vorhanden ist. Wenn demnach eine Untersuchung den eben geschilderten Sachverhalt ergibt, so ist damit festgestellt, daß der Betreffende der Vater des Kindes sein kann, aber nicht sein muß, da es noch viele Männer gibt, die dasselbe Merkmal besitzen. Durch die Blutuntersuchung kann also hier kein zwingender Beweis für die Vaterschaft des Beklagten geliefert werden, sondern dem Richter ist lediglich durch die Untersuchung eine Tatsache mehr in die Hand gegeben, die im Verein mit anderen Beweismitteln seiner freien Beweiswürdigung unterliegen.

Schiff führt in seinem Bericht über die praktische Erfahrung mit der Blutgruppenmethode bei strittiger Vaterschaft [8]) zu einem Fall wie dem vorliegenden — Beklagter und Kläger besaßen die Blutkörpercheneigenschaft B, die Mutter gehörte der Blutgruppe 1 (O α β) an — aus, daß es immerhin bei der relativen Seltenheit von B — in seinem Material fände sich B unter 29 Personen nur dreimal — nicht besonders wahrscheinlich sei, daß gerade in dem einzigen Falle, in dem ein Kind B untersucht wurde, auch ein zu Unrecht als Vater angegebener Mann zufällig B haben sollte. In dieser besonderen Lage des Falles bildete der Blutbefund eine Ergänzung und Bestätigung der Beweisaufnahme.

Da die statistischen Berechnungen Schiffs mit den von anderen Wissenschaftlern aufgestellten Berechnungen übereinstimmen, kann die Schlußfolgerung Schiffs ohne Bedenken auf alle ähnlichen Fälle, dazu gehört natürlich auch das Vorliegen des Merkmals A bei dem Kinde und dem angeblichen Vater, angewandt werden, mit dem Ergebnis, daß, wenn auch keine Bestimmtheit, so doch eine gewisse Wahrscheinlichkeit für die Vaterschaft gegeben ist.

Ausschließlich auf Grund der Blutuntersuchung ohne Rücksicht auf andere Beweismomente kann die Vaterschaft des Beklagten oder — im Falle der exceptio plurium — eines Dritten für offenbar unmöglich gehalten werden, wenn das Kind die dominant vererbliche Eigenschaft A aufweist, die Mutter aber der Blutgruppe 3 (B) angehört, und bei dem angeblichen Vater sich die erforderlichen Blutkörpercheneigenschaften nicht finden; ebenso wenn die Mutter der Gruppe 2 (A) angehört, das Kind das Merkmal B besitzt und bei dem Beklagten diese Bluteigenschaft auch nicht festgestellt wird; oder wenn beide Eltern der Blutgruppe 1 (O α β) angehören, das Kind aber zu einer der Blutgruppen 2, 3 oder 4 gehört. Gehören nämlich beide Eltern der Blutgruppe 1 (O α β) an, so muß auch das Kind dieser Gruppe angehören. Treten Abweichungen hervor, so kann der als Vater des Kindes Bezeichnete nicht der legitime Vater sein; denn die Blutkörpercheneigenschaften A oder B können bei der Blutgruppenkombination O α β $\times$ O α β niemals verborgen sein,

[8]) Ärztl. Sachverständigen-Ztg. Jhg. 1926. Nr. 2.

sie hätten, da sie dominant vererbbar sind, sonst in Erscheinung treten müssen. Also auch in diesem letzten Fall kann mit der erforderlichen Sicherheit die Vaterschaft ausgeschlossen werden. Straßmann spricht in dem zuletzt erwähnten Falle noch die Vermutung aus, daß sich vielleicht bei großen Reihenuntersuchungen ergeben wird, daß aus der Stärke der bei dem Kinde vorhandenen Blutkörpercheneigenschaft in gewissen Fällen auf das Vorhandensein derselben Eigenschaft bei einem oder bei beiden der Eltern Schlüsse gezogen werden können, wenn diese Eigenschaft bei dem Kinde sich stärker findet als bei jedem der beiden Eltern.

Die Untersuchung des väterlichen Blutes ist aussichtslos, wenn sich die Blutkörpercheneigenschaften des Kindes bei der Mutter finden, wenn das Kind der Gruppe 1 (O α β) angehört, das keine dominant vererbbaren Blutkörpercheneigenschaften aufweist, oder, wenn die Mutter der Gruppe 4 angehört, die die Eigenschaften A und B besitzt.

Eine Folgerung aus der Blutgruppenzugehörigkeit ist ferner noch dann ausgeschlossen, wenn alle drei untersuchten Personen — Vater, Mutter und Kind — derselben Blutgruppe angehören.

Die Anzahl der Fälle, die aus der Untersuchung der Blutgruppeneigenschaften eine Schlußfolgerung auf das „offenbar unmöglich" des Gesetzes zulassen, ist also, wie sich aus der Aufzählung ergibt, rechenmäßig festzustellen. Nach den Untersuchungen von Schiff[9]) ist bei bekannter Gruppenzugehörigkeit von Mutter und Kind ein Schluß auf die Gruppenzugehörigkeit des Vaters möglich bei 25,8 % aller Kinder, unmöglich bei 74,2 % aller Kinder.

Diese Zahlen sind von Schiff bei Untersuchungen an der schweizerischen Bevölkerung aufgestellt worden. Da aber in Deutschland die relative Häufigkeit der Blutgruppen annähernd dieselbe ist wie in der Schweiz, so muß auch hier der Wert in derselben Größenordnung liegen. Man wird auch bei uns in rund einem Viertel aller Fälle in der Lage sein, einen positiven Schluß zu ziehen.[10]) Ob ein Fall sich zur Blutuntersuchung eignet, oder nicht eignet, wird durch eine Vorprobe, die Untersuchung von Mutter und Kind zunächst festzustellen sein.

Die gegen die Anwendung der Methode der Blutgruppenuntersuchung gemachten Einwendungen beziehen sich meist darauf, daß sie dieses Gebiet noch nicht für wissenschaftlich einwandfrei geklärt halten und eine Ausnutzung des für die gerichtliche Praxis so überaus wichtigen Beweismittels ablehnen. Darauf ist zu erwidern, daß heute unbestreitbar ist, daß das Ergebnis der Blutuntersuchung, soweit es überhaupt verwertbar ist, mit großer Wahrscheinlichkeit richtig sein muß. So haben bei Blutgruppenkombinationen A und A, B und B sämtliche Untersucher die Gültigkeit der Vererbungsregeln ohne Ausnahme be-

---

[9]) Ärztl. Sachverständigen-Ztg. 1924. Nr. 24. „Wie häufig läßt sich die Blutgruppendiagnose in Paternitätsfragen heranziehen?"

[10]) Die Verteilung der Blutgruppen schwankt zahlenmäßig bei den einzelnen Völkern und Rassen. In Europa gehören ungefähr 40% zur Gruppe 1, 42% zur Gruppe 2, 12% zur Gruppe 3 und 6% zur Gruppe 4.

stätigt. Es ist niemals beobachtet worden, daß zwei A Eltern ein Kind B oder A B oder umgekehrt gezeugt hätten.[11])

Auf Grund der bisherigen Erfahrungen muß daher das Vorkommen von Abweichungen von den Vererbungsregeln als sehr unwahrscheinlich bezeichnet werden. Diese Annahme wird durch die Forschungen des Göttinger Mathematikers Prof. Bernstein noch unterstützt, der auf indirektem Wege, durch Berechnungen auf Grund von Massenuntersuchungen die Allgemeingültigkeit der Vererbungsregeln für die Bluteigenschaften nahezu zwingend erwiesen hat.

Buchanan bestreitet allerdings die Vererbung der Gruppen nach dem Mendelschen Gesetze. Bei ihm würde beispielsweise die Gruppe 1 mit dem rezessiven Merkmal wieder von dem dominanten Faktor gefolgt werden können. Ottenberg hat aber die Argumente Buchanans widerlegt und einen Stammbaum mit 59 Personen zusammengestellt, der den Vererbungsgesetzen von Mendel entspricht.[12])

Jedoch die größte Mehrzahl der Schriftsteller, die sich mit dem Problem der Anwendung der Blutgruppenbestimmung in Paternitätsfragen befaßt haben, stimmen darin überein, daß der Blutgruppenbestimmung eine forensische Verwertbarkeit nicht abzusprechen ist. Es wäre falsch, übertriebene Erwartungen an die Blutdiagnose der Vaterschaft zu knüpfen. Ebenso unberechtigt wäre es aber, wenn man auf diese Methode überhaupt verzichten würde. Schon die Möglichkeit, daß man jetzt wenigstens in einem Teil der Fälle Kläger wie Beklagten vor sonst unvermeidlichen Ungerechtigkeiten bewahren kann, macht einen Versuch mit dieser Methode in allen unklaren Fällen zur Pflicht. Andere ebenso gut studierte Merkmale juristischer oder medizinischer Art, die mit gleicher Sicherheit einen Schluß erlauben würden, kennen wir bisher nicht.[13])

6. Die Durchführbarkeit des Blutprobeverfahrens.

Die Schwierigkeiten in der Anwendung des Blutprobeverfahrens sind weit weniger, wie von vielen Schriftstellern behauptet wird, in der

---

[11]) Schiff-Lattes: S. 148 ff.; Jervell: Zeitschr. f. d. ges. Med. 1924, 3. S. 42: über die forensische Bedeutung der Isoagglutination der roten Blutkörperchen beim Menschen. (Ottenberg macht die gleichen Feststellungen bei einem Material von 76 Familien.)

Straßmann: Klin. Wochenschr. 1924. S. 2195: Die Bedeutung der Blutgruppenbestimmung für die gerichtliche Medizin. — Dr. Raestrup: Gutachten des Instituts f. ger. Med. d. Universität Leipzig. Rundbrief d. Arch. dtsch. Berufsvormünder. 1926. Nr. 25.

[12]) Dr. Hedwig Plüß: Schweizerische Mediz. Wochenschr. 1924. Jhg. 5. S. 544. Lattes und Dr. Plüß führen die von anderen Forschern festgestellten Abweichungen von der von ihnen aufgestellten Theorie darauf zurück, daß diese nicht mit einer einwandsfreien Untersuchungstechnik und gleichzeitig in Familien mit nicht gut überblickbaren Familienverhältnissen gearbeitet haben müssen. Untersucher, bei denen diese Bedingungen erfüllt waren, haben noch niemals Ausnahmen von den Vererbungsregeln gefunden.

[13]) Poll: Rundbrief des Arch. dtsch. Berufsvormünder Nr. 29. — Schiff, Ärztl. Sachverständigen-Ztg. 1924. Nr. 24. — Nürnberger: Zentralbl. f. Gynäkologie, 1925. Nr. 26. S. 1409. — Straßmann: Klinische Wochenschr. 1924. S. 2185.

Frage nach Sicherheit als nach Durchführbarkeit dieses Verfahrens zu suchen. Die technische Entnahme und Untersuchng der Blutprobe bietet zunächst ein Hindernis. Es sind von jedem der Beteiligten nur einige Blutstropfen zur Ausführung der Blutuntersuchung erforderlich, und zwar genügen einige wenige aus dem Ohrläppchen oder aus der Fingerkuppe. Eine Gefahr ist mit diesen Eingriffen, die nahezu schmerzlos sind, nicht verbunden.

Das Gericht ist in der Lage, im Beweisbeschluß die Blutuntersuchung durch Sachverständige anzuordnen, wie es in der letzten Zeit in Deutschland mehrfach geschehen ist. Zwangsmittel gegen die Parteien und gegen dritte Personen stehen dem Gericht aber nicht zu. Es läßt sich aus dem Gesetz nicht einmal eine Verpflichtung folgern, auf Grund deren sich die Beteiligten einer körperlichen Besichtigung (sei es auch durch Ärzte) um so viel weniger einem,. wenn auch geringfügigen körperlichen Eingriff zu unterziehen hätten. Die nach § 102 StPO. zugelassene körperliche Durchsuchung läßt sich nicht dahin auslegen, daß damit körperliche Eingrifffe selbst leichtester Art gestattet sind, sofern sie ohne Einwilligung des Betreffenden vorgenommen werden. Derartige Eingriffe bleiben rechtlich strafbare Körperverletzung, und so bleibt der Richter trotz der Bedeutung dieses neuen Beweismittels auf den guten Willen der Parteien angewiesen, sich freiwillig untersuchen zu lassen.

Wird die Entnahme des Blutes verweigert, so können Schlüsse vom Gericht nicht gezogen werden. Es kann aber unter Umständen ein Schluß zu Ungunsten der sich weigernden Partei sich daraus ergeben, wenn Gründe für die Annahme vorliegen, daß die Blutuntersuchung nur aus der Befürchtung heraus verweigert wurde, daß sie zu einem ungünstigen Ergebnis führen würde. Diese Folgerung wäre natürlich dann auszuschließen, sobald wichtige Gründe für die Weigerung vorliegen. Wie schon oben erwähnt wurde, kann der Eingriff als solcher — die Entnahme einiger Blutstropfen — einen Weigerungsgrund nicht bilden.

Oftmals wird sich auch ein Zwang zur Blutuntersuchung erübrigen, nämlich in allen jenen Fällen, in denen der Betroffene eine Entlastung von der Untersuchung erwartet.

Eine gewisse zeugenpsychologische Wirkung kann man sich vielleicht von dem Bekanntwerden der Möglichkeit einer Blutuntersuchung versprechen. Die Aussicht auf eine spätere objektive Nachprüfung dürfte manchen zur größerer Vorsicht bei der Aussage veranlassen. [14])

In dem zur Verfügung stehenden gesammelten Material sind die Fälle, in denen eine Blutentnahme verweigert wurde, verhältnismäßig selten. Schiff berichtet aus seinen praktischen Erfahrungen bei der Anwendung der Blutgruppenmethode in Fällen strittiger Vaterschaft, daß im allgemeinen sowohl die Parteien wie vor allem die Gerichte der neuartigen Methodik und überhaupt der Heranziehung erbbiologischer

[14]) Heindel: Arch. f. Kriminologie. Bd. 78. S. 23.

Gesichtspunkte großes Interesse und, wie er besonders hervorhebt, „auch wirkliches Verständnis“ entgegengebracht hätten.

Das große Interesse der mit der Amtsvormundschaft betrauten Jugendämter für die Blutgruppenbestimmung geht bereits aus der verhältnismäßig beträchtlichen Anzahl von Aufsätzen und Berichten über dieses Gebiet in den einschlägigen Zeitschriften hervor.

Schiff berichtet auf Grund zahlreicher praktischer Erfahrungen, daß ihm Schwierigkeiten durch Verweigerung der Blutentnahme seitens einer Partei nicht zur Kenntnis gelangt sind. Die Parteien hatten sich vielmehr ausnahmslos zur Blutentnahme bereit erklärt; und nur in einem Fall entzog sich die Mutter mit ihrem Kinde noch nachträglich der Blutentnahme, nicht ohne guten Grund, wie sich schließlich in der Beweisaufnahme herausstellte. Es wird sich auch häufig die ablehnende Haltung der Partei durch Zureden umstimmen lassen.

7. Fälle aus der gerichtlichen Praxis, in denen das Blutprobeverfahren angewandt wurde.

Von besonderem Interesse dürfte ein von Hellwig im Zentralblatt für Jugendrecht und Jugendwohlfahrt [15]) dargestellter Fall sein. Einmal als einer der wenigen in der Literatur ausführlich dargestellten Fälle, in denen eine beantragte Blutuntersuchng seitens einer der Parteien verweigert wurde; zum anderen wegen der Stellungnahme der einzelnen Gerichte.

Der Beklagte war in der ersten Instanz auf Grund der eidlichen und glaubhaften Aussagen der Mutter zur Alimentation verurteilt worden. Er legte Berufung ein und beantragte eine Blutuntersuchung der Klägerin und ihres Vormundes, da er behauptete, daß dieser der Vater sei. Er selbst habe zwar einmal mit der Mutter der Klägerin geschlechtlich verkehrt, aber es sei dies zwei Tage nach Ablauf der Empfängniszeit gewesen. Der Vormund verweigerte für sein Mündel, die Klägerin, die Blutentnahme, da das eineinhalb Jahre alte Kind durch zu starkes Impfen so geschwächt sei, daß durch eine Blutentnahme Gefahr für das Kind entstehen könnte. Darauf hin beschloß die Zivilkammer, das Vormundschaftsgericht zu ersuchen, den Vormund entsprechend anzuweisen oder zu entlassen. Dem Vormundschaftsgericht erlärte der Vormund jedoch, er weigere sich, die Zustimmung zur Entnahme der Blutprobe zu geben, weil er das Schicksal seines Mündels nicht von einem theoretisch wissenschaftlichen Streit abhängig machen wolle. Durch seine Weigerung handle er im Interesse seines Mündels, das er durch eine Zustimmung zur Blutentnahme direkt schädigen würde, denn dem Beklagten würde dadurch nur seine Gegenbeweispflicht erleichtert. Daraufhin sprach das Vormundschaftsgericht die Entlassung des Vormundes aus. Die dagegen von dem Vormund eingelegte sofortige Beschwerde wurde zurückgewiesen mit der Begründung, daß das Interesse des Mündels im vorliegenden Falle gefährdet sei, wenn die durch Beweisbeschluß angeordnete Blutprobe — infolge des Widerspruchs des Beschwerdeführers — nicht stattfinde. Die Verwei-

---

[15]) 1925 Nr. 5.

gerung der Genehmigung könnte von dem Gericht als Stütze der Behauptung des Beklagten, der Vormund sei der Vater, gewertet werden. Dagegen sei es nicht sicher, daß bei Vornahme der Blutprobe das Ergebnis für den Prozeß des Mündels ungünstig sein wird. Zu der von dem Beschwerdeführer geltend gemachten Behauptung, die Methodik dieses neuen Beweismittels wäre wissenschaftlich noch nicht genügend geklärt, wird ausgeführt, daß eine verschiedene Wertung der Wissenschaft über die Zulässigkeit der Blutuntersuchung nicht vorhanden sei, sondern daß vielmehr die abgegebenen Gutachten nicht miteinander in Widerspruch ständen.

Im Gegensatz dazu gab das Kammergericht der sofortigen weiteren Beschwerde statt. Der Beschluß der Beschwerdekammer und des Vormundschaftsgerichtes wurden aufgehoben. Unter den Gründen wird ausgeführt, daß der zu erbringende Beweis — der Vormund habe mit der Mündelmutter in der gesetzlichen Empfängniszeit geschlechtlich verkehrt — nach einem Gutachten von Dr. Schiff durch die Vornahme der Blutuntersuchung nicht mit unbedingter Sicherheit zu führen sei, da durch das Blutprobeverfahren nur negativ mit Sicherheit oder mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit festgestellt werden könne, daß der Betreffende nicht der Vater des Kindes sei. Bei der Unbestimmtheit des zu erwartenden Ergebnisses der Untersuchung könnte eine Verletzung der Interessen des Mündels nicht erblickt werden, um so weniger, als durch die Weigerung dem Beklagten im ungünstigen Falle die Führung des ihm obliegenden Beweises — der sog. exceptio plurium — unmöglich gemacht wird. Das Prozeßgericht könne auch nicht bei der von dem Sachverständigen Dr. Schiff selbst zugegebenen Unsicherheit des Ergebnisses der Blutuntersuchung infolge der Weigerung des Vormundes den dem Beklagten obliegenden Beweis als erbracht ansehen.

Der Unterhaltsprozeß führte nachher zu dem Ergebnis, daß die Berufung zurückgewiesen wurde. Das zur Verfügung stehende Beweismaterial sei von dem Richter der ersten Instanz zutreffend gewürdigt worden, und es mußte der Geschlechtsverkehr des Beklagten mit der Mutter der Klägerin innerhalb der Empfängniszeit als erwiesen angesehen werden.

Hellwig äußert sich zu der Auffassung des Kammergerichts dahin, daß es seines Erachtens die Äußerung von Dr. Schiff offenbar falsch verstanden habe, denn in etwa 25 % aller Fälle habe die Blutprobe ein sicheres Ergebnis. Da dieses aber nur immer in der Feststellung bestehen könnte, daß der in Anspruch genommene nicht der Vater des Kindes sein könne, und da diese Feststellung dem Alimente einklagenden Kinde nicht günstig sei, habe das Kammergericht für Fälle wie den vorliegenden im Ergebnis jedenfalls Recht, wenn es sage, der Vormund verstoße nicht gegen das Interesse des Mündels, wenn er die Entnahme der Blutprobe zur Blutuntersuchung verweigere.

Ganz anders läge die Sache, wenn der Beklagte überhaupt jeden Verkehr mit der Mündelmutter innerhalb der Empfängniszeit bestreitet. Beantragt dann der Beklagte die Blutprobe, um festzustellen, daß er der Vater nicht sein kann, dann hat das Kind gleichfalls ein Interesse an

der Vornahme der Blutuntersuchung, da durch ihren positiven Ausfall zwar nicht nachgewiesen werden würde, daß der Beklagte der Vater des Kindes ist, seine Position aber immerhin günstiger würde. Ebenso hat das Kind in allen Fällen, wo die exceptio plurium in Frage kommt, ein großes Interesse an der Blutprobe, wie z. B. in folgendem Falle, wo eine vorgenommene Blutuntersuchung ergab, daß der Kläger der Blutgruppe IV (A B), die Kindesmutter der Gruppe II (A), der Beklagte F der Gruppe II (A) und der Exzeptionist W der Gruppe III (B) angehörten. Das auf Grund dieser Untersuchung erstattete Gutachten stellte fest, es sei den Umständen nach offenbar unmöglich, daß der Beklagte F der Vater des Klägers ist. Da der Kläger der Blutgruppe IV (A B), die Kindesmutter der Blutgruppe II (A) angehören, könne als Erzeuger nur ein Mann in Betracht kommen, der in seinem Blute die Blutkörpereigenschaft B aufweise. Der Exzeptionist gehöre der Blutgruppe III (B) an. Er hat zugegeben, innerhalb der Empfängniszeit mit der Kindesmutter verkehrt zu haben. Es ist daher möglich, daß er als Erzeuger in Betracht kommt. Natürlich kann in positivem Sinne nicht erwiesen werden allein auf Grund dieser Blutgruppenkonstellation, daß allein er den Kläger gezeugt habe. Es könnte auch irgend ein anderer Mann, der die gleiche Bluteigenschaft wie W hat oder der Blutgruppe IV (A B) angehöre, der Vater sein. Die Unterhaltsklage gegen F wurde auf Grund des erwiesenen Mehrverkehrs wie des Gutachtens abgewiesen. Das Ergebnis der Blutuntersuchung hatte aber zur Folge, daß nunmehr eine neue Unterhaltsklage gegen den Zeugen W, den Exzeptionisten des Vorprozesses, angestrengt wurde, die dann auch zur Feststellung der Vaterschaft des W führte. In solchen Fällen würde der Vormund pflichtwidrig gehandelt haben, wenn er die Genehmigung versagt hätte. Die oben ausgeführte Ansicht des Kammergerichts, die die Bedeutung der Blutprobe für die Feststellung der unehelichen Vaterschaft anzweifelt, hat sowohl in juristischen wie medizinischen Kreisen lebhaften Widerspruch hervorgerufen.

In einem Vortrag der forensisch medizinischen Vereinigung hat Schiff zu dieser Entscheidung Stellung genommen und sie mit der Begründung widerlegt, daß die Anzahl der von der Vererbungsregel festgestellten Ausnahmen an Zahl prozentual so gering seien, daß ihnen auch nur eine entsprechend geringe Bedeutung beizumessen wäre, und daß sich im größeren Teil dieser Fälle, wo es sich anscheinend um Ausnahmen handle, die Feststellung gemacht worden wäre, daß Fehler in der Angabe vorliegen. In einem solchen Falle hätte es sich z. B. um ein Adoptivkind, im anderen um Vertauschungen bei Namensgleichheit gehandelt. Die Ausnahmen hatten also ihre Ursache in mangelnder Sorgfalt bei der Aufnahme.

Das Landgericht in Duisburg hat gleichfalls nicht den Standpunkt des Kammergerichts eingenommen, sondern hat in einem Unterhaltsprozeß das Ergebnis der Blutgruppenuntersuchung seinem Urteil zugrunde gelegt, mit der Begründung, daß der Gerichtsarzt in seinem Gutachten überzeugend dargetan habe, daß der Beklagte auf Grund der Blutprobe nicht der Vater des Kindes sein könnte.

Die Zahl der in der Literatur bekannt gewordenen Fälle von der Anwendung der Blutgruppenbestimmung ist im Verhältnis zu der Neuartigkeit der Methode schon recht beträchtlich. Schiff berichtet in einem Aufsatz aus dem Jahre 1926, daß er in den vergangenen zwei Jahren im ganzen 10 mal als Gutachter vor Gericht herangezogen worden sei. Zweimal habe es sich um Strafverfahren, achtmal um Zivilverfahren gehandelt. In einem dieser acht Fälle wurde die Ehelichkeit eines in der Ehe geborenen Kriegskindes bestritten, die übrigen Fälle betrafen Alimentationsklagen unehelicher Kinder. Die Stellungnahme der Beteiligten zu dem neuen Beweismittel ist schon in einem vorgehenden Abschnitt gewürdigt worden, es handelt sich hier nur um die Feststellung des praktischen Ergebnisses. Wie von vornherein zu erwarten war, hat in der überwiegenden Mehrzahl der Fälle die Blutuntersuchung ein verwertbares Ergebnis nicht gehabt. Wie auch schon früher dargelegt, ist die Blutgruppenkonstellation nur in weniger als einem Viertel derart, daß sich die Bluteigenschaft des Vaters voraussagen läßt. Diese prozentuale Feststellung steht mit den bisherigen Erfahrungen Schiffs in Einklang, denn von den zehn Fällen ließen sich nur zweimal aus dem Verhalten von Mutter und Kind Schlüsse auf die Bluteigenschaft des Vaters ziehen.

In beiden Fällen besaß das Kind eine dominant vererbbare Bluteigenschaft, die der Mutter fehlte. In einem der Fälle konnte diese dominante Bluteigenschaft bei dem beklagten Vater festgestellt werden. Es war somit die Möglichkeit der Vaterschaft des Beklagten gegeben. Die Wertung dieses Ergebnisses ist bereits eingehend gewürdigt worden. Bei der besonderen Lage dieses speziellen Falles bildete der Blutbefund eine Ergänzung und Bestätigung der Beweisaufnahme.

In dem anderen Falle war die Vaterschaft auf Grund der Blutuntersuchung mit einer an Sicherheit grenzenden Wahrscheinlichkeit auszuschließen. Die bei dem Kinde festgestellte dominant vererbliche Bluteigenschaft, die bei der Mutter fehlte, konnte auch bei dem angeblichen Vater nicht gefunden werden.

Straßmann berichtet von zwei Fällen, in denen die Blutuntersuchung ausgeführt wurde.

Einmal, im September 1924 vor dem Schwurgericht in Essen, wurde sie angewendet in einem Meineidsprozeß. Die Untersuchung verlief aber negativ, weil Mutter und Kind derselben Gruppe II angehörten, also beide die dominant vererbbare Eigenschaft A besaßen, während der angebliche Vater der Gruppe I, der mutmaßliche der Gruppe II angehörte.

Auch in dem zweiten Falle führte die Untersuchung zu einem negativen Ergebnis, da das Kind, die Mutter und beide als Vater in Betracht kommenden Männer der Gruppe I angehörten.

Vor dem Amtsgericht in Königsberg wurde dagegen im Jahre 1926 ein Fall abgeurteilt, in dem durch die Blutuntersuchung die offenbare Unmöglichkeit der Vaterschaft des Beklagten nachgewiesen wurde. [16])

[16]) Berichtet von Prof. Dr. Nippe im ZBl. f. Jugendrecht u. Jugendwohlfahrt. 1926. Nr. 2.

Bei dem Kinde fanden sich die Blutkörpercheneigenschaften A und B, es gehörte also der Gruppe IV an. Die Untersuchung des beklagten Vaters und der Mutter ergaben aber, daß sie beide der Gruppe II angehörten, und somit nur die dominant vererbbare Blutkörpercheneigenschaft A besaßen. Der Beklagte konnte also nicht der Vater des Kindes sein, und das Kind als Kläger wurde daraufhin mit der Klage abgewiesen.

In einem Falle des Stadtjugendamtes Zwickau hat auf Ersuchen dieser Behörde das Institut für gerichtliche Medizin der Universität Leipzig durch die Professoren Dr. Kockel und Dr. Raestrup die Blutuntersuchung vornehmen lassen. Da der Kläger, die Kindesmutter und der Beklagte, wie die Untersuchung ergab, alle der Gruppe IV angehörten, kamen sie zu folgendem Ergebnis:

Es ist zu entnehmen, daß der Beklagte der Vater des Kindes sein kann, aber nicht sein muß. Die Behauptung des Beklagten, er könne nicht der Vater des Kindes sein, hat durch die genannte Blutuntersuchung keine Bestätigung gefunden. Auf Grund dieses Gutachtens wurde alsdann die Berufung des Beklagten durch das Landgericht Leipzig zurückgewiesen.

Auch in Österreich ist in der letzten Zeit in mehreren Fällen die Blutprobe zum Nachweise der Vaterschaft herangezogen worden.

In einem dieser Fälle, der vor dem Bezirksgericht II in Wien verhandelt wurde, war die Klage abgewiesen worden, weil der Beklagte behauptete, die Kindesmutter habe sich bereits in gesegneten Umständen befunden, als der Verkehr mit ihr begonnen habe. Durch den Hinweis des ärztlichen Sachverständigen Dr. Haberda auf die Bedeutung der Blutgruppenbestimmung — da durchaus die Möglichkeit bestand, daß der Beklagte der Vater des Kindes sei — faßte das Berufungsgericht den Beschluß, die gerichtsärztliche Vornahme der Blutuntersuchung zum Zwecke der Feststellung des Verwandtschaftsverhältnisses anzuordnen. Die Parteien erklärten sich mit der Vornahme der Blutprobe einverstanden. Über das Ergebnis der Blutuntersuchung fehlt der Bericht.

In einem zweiten Falle, der bei dem Bezirksgericht in Schwechat bei Wien anhängig war, wurde die Blutprobe angeordnet und vorgenommen. Sie entschied zugunsten des Beklagten, da nachgewiesen wurde, daß er nicht der Vater des Kindes sein könne.

Von besonderem Interesse ist der dritte der vorgekommenen Fälle, da es sich um die Feststellung der Vaterschaft bei einem bereits 16 jährigen Kinde handelt. Der Beklagte hatte die Alimente geleistet, bis im Vorjahr ein Zerwürfnis zwischen ihm und der Kindesmutter eintrat. Diese erhob nun gegen den angeblichen Vater die Klage auf Anerkennung der Vaterschaft, und das Urteil lautete auch in diesem Sinne. Der Vater seinerseits beantragte Wiederaufnahme des Vaterschaftsprozesses, wobei er die Vornahme der Blutprobe verlangte. Trotz des Einspruchs des Vertreters der Mutter gegen dieses Beweismittel beschloß der Richter, die Blutprobe zuzulassen. Über das Ergebnis wird

nicht berichtet, da zur Zeit der Abfassung des Aufsatzes ein Bericht darüber noch nicht vorlag.[17])

Fälle von einer ähnlichen Struktur, wie die im Vorstehenden dargestellten sind noch in einer beträchtlichen Anzahl in der einschlägigen Literatur angeführt und ausführlich beschrieben. Es erübrigt sich aber, über diese nicht von der Norm abweichenden Fälle zu berichten, da sich der Sachverhalt mit dem jeweils Geschilderten deckt und auch in ihnen nur wieder das Ergebnis der bekannten praktischen Erfahrungen bestätigt wird, daß die Blutuntersuchung in Vaterschaftsprozessen nur in etwa 25 % aller Fälle ein Ergebnis zeitigt.

Die praktische Verwendbarkeit des Blutprobeverfahrens erstreckt sich aber außer auf den Zivilprozeß auch auf den Strafprozeß. Für diese Arbeit kommen nur Meineidsverfahren in Frage, wenn der als Vater in Anspruch Genommene oder die Mutter des klägerischen Kindes im Unterhaltsprozeß einen Meineid geleistet haben. Es ist menschlich verständlich, daß dem lebhaften Interesse, das die Beteiligten an dem Ausgang des Prozesses nehmen, die Gefahr des Meineides näher liegt als in einem anderen Zivilprozesse. Es sollten daher jeder Richter sowie die Parteien diese Gefahr meiden und künftig in allen geeigneten Fällen von der neuen Untersuchungsmethode Gebrauch machen.

Vor dem Schwurgericht in Ellwangen wurde im November 1927 ein Meineidsverfahren geführt, das auf Grund des Blutprobeverfahrens eingeleitet und in letzter Instanz von dem Reichsgericht entschieden wurde.

In einem Unterhaltsprozeß hat die Mutter des unehelichen Kindes unter ihrem Eid ausgesagt, daß sie nur mit dem Beklagten in der Empfängniszeit verkehrt habe, und daß er der Vater ihres Kindes sei. Daraufhin wurde der Beklagte zur Unterhaltszahlung verurteilt. Er hat aber später auf Grund inzwischen gegen die Kindesmutter gesammelten Materials das Meineidsverfahren beantragt. Im Mittelpunkt der Verhandlung stand die der Staatsanwaltschaft zur Stützung der Anklage beantragte Blutgruppenvergleichung. Die Beteiligten hatten sich zur Blutprobeentnahme bereit erklärt. Die mit besonderer Sorgfalt vorgenommene Untersuchung ergab dann, daß der zum Unterhalt verurteilte Beklagte nicht der Vater des Klägers sein könne, da die Blutkörpercheneigenschaften, die das klägerische Kind aufwies, weder bei der Mutter noch bei dem Vater vorhanden waren.

Das Schwurgericht schloß sich nach eingehender Prüfung den Sachverständigengutachten an und verurteilte die Angeklagte wegen Meineids. In der Urteilsbegründung wurde ausgeführt, daß das von der medizinischen Wissenschaft an die Gerichte gegebene Blutuntersuchungsverfahren so einwandfreie Ergebnisse gezeitigt habe, daß es in den geeigneten Fällen den Nachweis einer Nichtabstammung erbringt.

Die gegen dieses Urteil eingelegte Revision ist von dem Reichsgericht zurückgewiesen worden. Die Abweisung ist aber lediglich aus pro-

---

[17]) Z. f. Kinderschutz, Familie und Berufsfürsorge. 1926. Nr. 5. S. 98.

zeßrechtlichen Gründen erfolgt, auf die Frage des Blutprobeverfahrens geht die Urteilsbegründung daher nicht ein.

Nicht nur in Europa gewinnt das Blutprobeverfahren als neues Beweismittel in Vaterschaftsprozessen eine immer weitere Verbreitung, auch in Japan versucht man durch Erforschung der Blutprobe Klarheit zu schaffen, wie aus einem Vortrag des japanischen Mediziners Prof. Dr. Hazima Asada zu entnehmen ist, den dieser in Berlin über den jetzigen Stand der gerichtlichen Medizin in Japan gehalten hat.

Mit diesem letzten Hinweis wären im wesentlichen die in der Literatur dargestellten praktischen Erfahrungen hinsichtlich des Blutprobeverfahrens mitgeteilt. Die Blutprobe als Beweismittel im Sinne des § 1717, I, 2 BGB. ist von nicht zu unterschätzender Bedeutung; haben wir bisher doch nicht die Möglichkeit besessen, aus einem Beweismittel von größter Objektivität Schlüsse mit einer derartigen Sicherheit ziehen zu können. Es ist daher sehr zu wünschen, daß die Blutgruppenbestimmung, die geeignet ist, die auf dem Gebiete des Alimentationsprozesses sich häufig ergebenden Schwierigkeiten zu vermindern, in allen in Betracht kommenden Fällen Anwendung finde.

Ein Beweis für das Interesse, das dem Blutprobeverfahren in den maßgebenden amtlichen Stellen entgegengebracht wird, ist die folgende Bekanntgabe des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz über die Ausführung von Blutuntersuchungen vom 17. 11. 1926 unter Nr. 51: [18])

„Die Gerichte werden darauf aufmerksam gemacht, daß die gerichtlich-medizinischen Institute der bayerischen Universitäten für Zwecke der Rechtspflege auch Untersuchungen zur Bestimmung der Blutgruppenzugehörigkeit vornehmen. Die Untersuchungen können im Strafverfahren und zum Nachweis, daß jemand nicht der Vater des Kindes ist, von Bedeutung sein."

8. Art. 121 RV.

Es bleibt noch übrig, auf die neue Gesetzgebung hinzuweisen, die sich auf dem Grundsatz des Art. 121 RV. aufbaut und es sich zur Aufgabe gesetzt hat, für die unehelichen Kinder die gleichen Bedingungen zur leiblichen, seelischen und gesellschaftlichen Entwicklung zu schaffen nach den Bedingungen, unter denen die ehelichen Kinder aufwachsen.

Es liegt bereits ein Gesetzentwurf zur Beratung den zuständigen Stellen vor „Über die unehelichen Kinder und die Annahme an Kindesstatt".

Für diese Arbeit käme nur folgende Neuerung des Entwurfes in Betracht: Bei Ungewißheit der Vaterschaft gilt de lege lata: „Haben innerhalb der Empfängniszeit mehrere Männer mit der Mutter verkehrt, so hat das Kind keine Ansprüche gegen einen der in Frage kommenden Männer". Da sich aus diesem Rechtszustande schwere Unzuträglichkeiten für das Kind ergeben, kehrt der Entwurf zu dem Zustande zurück, wie er vor Einführung des Bürgerlichen Gesetzbuches in verschiedenen Ländern, besonders in Sachsen, bestand und beseitigt die exceptio plurium.

[18]) Rundbriefe des Arch. deutscher Berufsvormünder. Nr. 44, 1927.

Jeder in Frage kommende Mann haftet, soweit seine Vaterschaft nicht offenbar unmöglich ist, gesamtschuldnerisch für den vollen Unterhalt des Kindes.

Wenn auch durch die Annahme dieses Gesetzes einschneidende Neuerungen geschaffen werden sollten, so bleibt doch der Begriff der offenbaren Unmöglichkeit in seinem Umfange und seinem Inhalt unberührt.

Lebenslauf

Am 10. November 1901 wurde ich in Berlin-Schöneberg geboren. Ich besuchte die höhere Mädchenschule in Berlin-Lichterfelde, das Lyzeum in Berlin-Treptow bis zur 2. Klasse und die Staatliche Elisabethschule in Berlin, an der ich im Februar 1921 das Abiturium bestand. Im Anschluß daran studierte ich an den Universitäten Berlin und Marburg Rechtswissenschaft. Im Mai 1925 bestand ich beim Kammergericht in Berlin die erste juristische Staatsprüfung.

Am 1. September 1925 begann ich den juristischen Ausbildungsdienst als Referendarin am Landgericht in Potsdam. Dieser wurde unterbrochen durch Beurlaubung vom 15. September 1926. Am 1. März 1927 habe ich mich mit dem Kaufmann Gustav Stechert verheiratet. Infolge der Verheiratung schied ich am 15. September 1927 aus dem Justizdienst aus.

Emma Stechert geborene Albath.